

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

über

**die Zusammenarbeit Gigabitausbau mit  
Glasfaseranschlüssen FttB/H  
im Landkreis Vulkaneifel**

zwischen

**dem Landkreis Vulkaneifel**

vertreten d. d. Frau Landrätin Julia Giesecking  
(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

**der Verbandsgemeinde Daun**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Thomas Scheppe

**der Verbandsgemeinde Gerolstein**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Hans Peter Böffgen

**der Verbandsgemeinde Kelberg**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Johannes Saxler

(nachstehend „Verbandsgemeinden“ oder auch „Kommunen“ o-  
der einzeln „Kommune“ genannt)

(nachstehend „Kreis“ und „Kommunen“ zusammen  
auch „Vertragsparteien“ genannt)

# Inhaltsverzeichnis

|                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| <b>Präambel .....</b>                                   | <b>3</b> |
| <b>§ 1 Vertragsgegenstand .....</b>                     | <b>3</b> |
| <b>§ 2 Beauftragung des Landkreises .....</b>           | <b>4</b> |
| <b>§ 3 Aufgaben des Landkreises .....</b>               | <b>5</b> |
| <b>§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden .....</b>        | <b>5</b> |
| <b>§ 5 Lenkungsgruppe .....</b>                         | <b>6</b> |
| <b>§ 6 Finanzielle Abwicklung / Kostentragung .....</b> | <b>7</b> |
| <b>§ 7 Forderungen Dritter .....</b>                    | <b>8</b> |
| <b>§ 8 Vertragslaufzeit .....</b>                       | <b>8</b> |
| <b>§ 9 Kündigung .....</b>                              | <b>8</b> |
| <b>§ 10 Haftung .....</b>                               | <b>9</b> |
| <b>§ 11 Schlussbestimmungen .....</b>                   | <b>9</b> |
| <b>§ 12 Anzahl der Ausfertigungen .....</b>             | <b>9</b> |

## Präambel

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebietes. Ziel aller Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel muss es daher weiterhin sein, flächendeckend und zügig, insbesondere ländliche Strukturen, mit gigabitfähigen Internetzugängen auszustatten. Dabei soll von den Vertragsparteien je nach den vorhandenen Rahmenbedingungen sowohl der eigenwirtschaftliche als auch der geförderte Ausbau unterstützt werden.

Soweit sich die privaten Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Verbandsgemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Die Verbandsgemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen gigabitfähigen Infrastrukturausbau in ihren zugehörigen Städten und Ortsgemeinden aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Netzausbaus ist daher ein enger Schulterschluss des Landkreises Vulkaneifel sowie aller Verbandsgemeinden im Kreisgebiet notwendig. Soweit möglich, soll der erforderliche Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im Landkreis Vulkaneifel gemeindeübergreifend durch die Förderprogramme des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz gefördert werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung lediglich einer einzelnen Kommune. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Verbandsgemeinden weitergegeben werden. Von hieraus resultierenden niedrigeren Wirtschaftlichkeitslücken profitieren letztlich auch wiederum die kommunalen Gebietskörperschaften.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass das Ziel des flächendeckenden eigenwirtschaftlichen oder geförderten Breitbandausbaus zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand durch eine Zusammenarbeit und die Koordinierung dieser Zusammenarbeit durch den Kreis erreicht werden soll, die Gegenstand dieses Vertrages ist.

## § 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Kreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige und gigabitfähige Versorgung mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im gesamten Gebiet des Landkreises Vulkaneifel an (im Folgenden das „**Projekt**“).
- 2) Ziel des Projekts ist der Ausbau einer gigabitfähigen-Infrastruktur FttB/H, wodurch private Haushalte und Unternehmen flächendeckend mit einer zuverlässigen Übertragungsrate von mindestens 1.000 Mbit/s symmetrisch erschlossen werden (folgend das „**Projektziel**“). Das kann im eigenwirtschaftlichen oder geförderten Ausbau geschehen.

- 3) Soweit ein eigenwirtschaftlicher Netzausbau durch private Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Realisierung des Projektziels im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus unterstützen.
- 4) Der Gigabitausbau im Landkreis Vulkaneifel wird sich an den Vorgaben der Fördermittelgeber orientieren. Eine Umsetzung in zwei oder mehreren Schritten entsprechend den geltenden förderrechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf die bis zum 31.12.2022 und danach geltenden unterschiedlichen Aufgreifschwelen, die Förderhöchstbeträgen und die abhängig vom Verhalten des jeweiligen ausbauenden Telekommunikationsunternehmens („Kooperationspartner“) erforderliche Berücksichtigung bisheriger Förderprojekte während des Zweckbindungszeitraums, wird dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
- 5) Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- 6) Die Erreichung des Projektziels steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

## **§ 2      Beauftragung des Landkreises**

- 1) Der Kreistag hat die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden des Landkreises Vulkaneifel, also Daun, Gerolstein und Kelberg, eine Strategie für eine flächendeckende gigabitfähige Versorgung mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im gesamten Gebiet des Landkreises Vulkaneifel umzusetzen.
- 2) Die Verbandsgemeinde
  - a. Daun beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM];
  - b. Gerolstein beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM] und
  - c. Kelberg beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]den Kreis, das Projekt zu realisieren.
- 3) Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den Städten und Ortsgemeinden im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet. wirksam übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Absätze 4 oder 5 GemO erfüllt sind In der Anlage 1 sind alle Ortsgemeinden genannt, welche die Aufgabe übertragen haben.
- 4) Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung (folgend die „Gigabit-RR“), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau – 2013/C 25/01 – am 13.11.2020 genehmigt wurde, und der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung (folgend die „**Gigabit-Förderrichtlinie**“) sowie der jeweils anwendbaren Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz.

### **§ 3 Aufgaben des Landkreises**

- 1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag zur Realisierung des Projekts unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilferechts erfüllen.
- 2) Hinsichtlich des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen übernimmt der Kreis die Koordination der entsprechenden Anfragen der Telekommunikationsunternehmen und der sich daraus ergebenden Ausbauprojekte in Abstimmung mit den jeweiligen Telekommunikationsunternehmen und den betreffenden Kommunen, um diese Vorhaben, soweit möglich, mit dem geförderten Ausbau unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Rahmenbedingungen zu harmonisieren.
- 3) Hinsichtlich des geförderten Ausbaus wird sich der Kreis bei der Erfüllung dieser Aufgabe, wie auch in der Gigabit-Förderrichtlinie vorgesehen, zunächst fachkundig beraten lassen. Der Kreis wird das Projekt im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber dem Bundes- und dem Landesfördermittelgeber, als Antragsteller und Zuwendungsempfänger vertreten und den mit dem oder den ausgewählten begünstigten Telekommunikationsunternehmen jeweils einen Kooperationsvertrag schließen.
- 4) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und administriert die Förderverfahren abschließend - einschließlich der Schlussverwendungsnachweise.
- 5) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

### **§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden**

- 1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und das oder die jeweilige/n im Rahmen eines Förderprojekts ausgewählten Telekommunikationsunternehmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Kooperationsvertrags im rechtlich zulässigen Rahmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer Gigabit-Infrastruktur durch das oder die ausbauende/n Telekommunikationsunternehmen, entsprechend Ihrer Zuständigkeit, veranlassen bzw. durchführen.
- 2) Jede Kommune liefert dem Kreis bzw. dem vom Kreis bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung des Kreises innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.

- 3) Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Projekts notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen unterstützen den Kreis insoweit – soweit für die Erreichung des Projektziels förderlich und erforderlich – bei der Administration von Fördermitteln mit.
- 4) Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der im Rahmen des Projekts geförderten Netzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die Bereitstellung ist der Kommune nicht zumutbar.
- 5) Die Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem bzw. den mit dem Ausbau beschäftigten Telekommunikationsunternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Voraussetzungen für eine reibungslose Realisierung des Projekts gewährleisten. Hierzu gehören im erforderlichen Umfang auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 6) Die gesetzlichen Pflichten der Verbandsgemeindeverwaltungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Dazu zählt insbesondere die Wahrnehmung straßenbaurechtlicher Verwaltungsaufgaben. Darüber hinaus werden die Kommunen den Kreis bei der Vor- bzw. Gegenprüfung der Verwendungsnachweise im Rahmen der Förderverfahren unterstützen. Ferner werden die Kommunen den jeweiligen Kooperationspartner im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften dabei unterstützen Grundstücken im Privateigentum zur Realisierung des Projekts nutzen zu können und sich dafür auszusprechen, dass die jeweiligen privaten Grundstückseigentümer im Rahmen des geförderten Netzausbaus die Herstellung der Hausanschlüsse gestatten.

## **§ 5 Lenkungsgruppe**

- 1) Die Vertragsparteien implementieren zur Begleitung und zum Informationsaustausch über das Projekt eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Kommunen bzw. bei Verhinderung den jeweiligen Stellvertretern.
- 2) Die Lenkungsgruppe berät und entscheidet über für das Projekt wesentliche Sachverhalte mit abschließender Entscheidungskompetenz.
- 3) Darüber hinaus hat die Lenkungsgruppe die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen. Die gegebenenfalls erforderliche Beteiligung der Gremien der Kommunen bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

- 5) Sitzungen der Lenkungsgruppe werden vom Kreis je nach Sachlage des Projekts, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr einberufen. Soweit eine Kommune eine Sitzung der Lenkungsgruppe als erforderlich erachtet, kann sie vom Kreis die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse der Lenkungsgruppe werden mit einfacher Mehrheit der in einer Sitzung vertretenen Kommunen und des Kreises, jedoch nicht gegen die Stimme oder in Abwesenheit des Kreises, gefasst. Der Kreis und jede Kommune hat in der Lenkungsgruppe eine Stimme.

## **§ 6      Finanzielle Abwicklung / Kostentragung**

- 1) Soweit der dem Projektziel zugrundeliegende Breitbandausbau ganz oder teilweise nicht im Wege des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen durchgeführt wird, wird das Projekt im Rahmen des geförderten Ausbaus realisiert werden. Das Projekt wird dahingehend im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach den geltenden Fördervorschriften durchgeführt.
- 2) Die nicht durch Fördermittel bzw. Zuschüsse von Bund, Land und Europäischer Union gedeckten Teile der Wirtschaftlichkeitslückenförderung für die Erreichung des Projektziels tragen die Kommunen entsprechend dem Anteil der ihrem Gebiet gemäß § 6.4 zuzuordnenden Kosten. Die von den Kommunen zu tragenden Kosten und der im Rahmen des Erstattungsprinzips vorzunehmenden Vorfinanzierung der Begleichung der Rechnungen des Kooperationspartners werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde dem Kreis auf Anforderung zur Verfügung gestellt, damit dieser bei Fälligkeit der betreffenden Rechnungen des Kooperationspartners diesen Eigenanteil nicht zu finanzieren hat. Gleiches gilt im Falle der Verpflichtung zur Rückzahlung von Fördermitteln an den/die Fördermittelgeber, die nicht vom jeweiligen Telekommunikationsunternehmen, das Kooperationspartner ist, zurückerlangt werden können. Die vom Kreis angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.
- 3) Alle für das Breitbandausbauvorhaben des Kreises gewonnenen Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaige sonstige Zuwendungen werden direkt und ungekürzt an die Kommunen weitergegeben. Dabei erfolgt die Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Kommunen entsprechend den ihnen jeweils gemäß § 6.4 zuzuordnenden Kosten.
- 4) Dem Landkreis liegt eine Zuwendungsbescheid nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie) für die Beauftragung externer Beratungsleistungen über maximal 200.000,00 Euro vor. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Eigenanteile, ab 200.000,00 € einschließlich der Berater- und Gutachterkosten (z. B. Anwalts- und Honorare für technische Beratungsleistungen) tragen die Kommunen verursachergerecht, die zur Realisierung des Projekts in den jeweiligen Gemarkungen gebaut werden. Die Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, sofern eine Aufgabenübertragung gemäß § 67 Absatz 5 GemO erfolgt ist, die Pflicht, im Rahmen einer Sonderumlage (§ 26 Abs. 2 LFAG) die Kosten von ihren verbandsangehörigen Städten und Ortsgemeinden zurückzufordern.

- 5) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage Prüfung des Endverwendungsnachweises und Mitteilung des Ergebnisses durch die Fördermittelgeber eine Endabrechnung und leitet diese den Kommunen zu.
- 6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- 7) Sollte ein Rückforderungs- oder Vertragsstrafe- oder Schadensersatzansprüche des Kreises gegen das Telekommunikationsunternehmen bestehen und durchgesetzt werden, die nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel führen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssels. Sind Fördermittel an den Fördermittelgeber zu erstatten, die nicht gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen durchgesetzt werden können, so tragen die Kommunen diesen Anteil entsprechend dem in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssel.

## **§ 7 Forderungen Dritter**

Die Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern, (potentiellen) Bietern und den Telekommunikationsunternehmen ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

## **§ 8 Vertragslaufzeit**

- 1) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald alle Vertragsparteien diesen unterschrieben haben.
- 2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Erreichung des Projektziels.
- 3) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit Projekts in der nach diesem Vertrag vorgesehenen Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend anzupassen oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

## **§ 9 Kündigung**

- 1) Der Vertrag kann von den Kommunen während der Laufzeit grundsätzlich gekündigt werden. Ab der Auftragsbekanntmachung im Vergabeverfahren zur Auswahl eines Telekommunikationsunternehmens als Kooperationspartner im geförderten Breitbandausbau ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist nach dem Beginn des Vergabeverfahrens im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus ausdrücklich nicht die Tatsache, dass ein Telekommunikationsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Netzausbau anbietet oder ankündigt. Die Kündigung kann nach der Ausschreibung, wenn die tatsächlichen Kosten je Gemarkung/Gemeinde feststehen erfolgen.
- 2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Kommune diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt, wenn förderrechtliche Gründe einer Fortsetzung nicht entgegenstehen. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Kommune bleiben von deren Ausscheiden unberührt.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung der Vertragsparteien auf Grundlage dieses Vertragsverhältnisses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall gelten rechtlich zulässige Regelungen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 2) Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Vertragsparteien nicht getroffen.
- 3) Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform.

## **§ 12 Anzahl der Ausfertigungen**

Jede Kommune und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Daun, den [DATUM]

Für den Landkreis Vulkaneifel

Für die Verbandsgemeinde Daun

---

Julia Giesecking, Landrätin

---

Thomas Scheppe, Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Gerolstein

Für die Verbandsgemeinde Kelberg

---

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

---

Johannes Saxler, Bürgermeister

## **Anlage 1**

Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den folgenden Städten und Ortsgemeinden im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet wirksam übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Absätze 4 oder 5 GemO erfüllt sind.

### **Verbandsgemeinde Gerolstein:**

Verbandsgemeinde Daun:

Verbandsgemeinde Kelberg:

ENTWURF